

1 Betreten von Eisenbahnanlagen

- 1.1 Eisenbahnanlagen nach dem Eisenbahngesetz sind Bauten, ortsfeste Einrichtungen und Grundstücke, die unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Eisenbahnbetriebes oder des Eisenbahnverkehrs dienen (z.B. Bahnhöfe, Gleise, Eisenbahnkreuzungen, Magazine, ...) auch wenn kein räumlicher Zusammenhang mit Gleisanlagen besteht.
- 1.2 Ohne gültige Erlaubniskarte oder Zustimmungserklärung (Inhaber einer Zustimmungserklärung nur im Beisein eines geschulten Eisenbahnbediensteten) dürfen nur die öffentlich zugänglichen Eisenbahnanlagen betreten werden.
- 1.3 Die öffentlich nicht zugänglichen Bereiche einer Eisenbahnanlage dürfen (auch mit einer gültigen Erlaubniskarte) nur nach der Kontaktaufnahme mit dem Eisenbahnaufsichtsorgan, Fahrdienstleiter/-in bzw. der/dem örtlich zuständigen Mitarbeiter/-in der GKB und nach nachweislicher Unterweisung über die örtlichen Besonderheiten betreten werden; seine Weisungen sind zu befolgen.
- 1.4 Während des Aufenthalts im Gefahrenbereich der Eisenbahnanlagen ist zur besseren Erkennbarkeit eine geeignete, der Bestimmung des § 102 Abs. 10 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2010, entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen sowie festes Schuhwerk zu tragen.

2 Benützung bestimmter Wege

- 2.1 Im Bereich der Eisenbahnanlagen dürfen grundsätzlich nur Wege und Anlagen benützt werden, die auch öffentlich zugänglich sind. Sind bestimmte Wege vorgeschrieben (z.B. in der Betriebsstellenbeschreibung) so dürfen nur diese benützt werden. Müssen in besonderen Fällen Gleisanlagen betreten bzw. überquert werden, so sind die vom örtlichen Aufsichtsorgan bezeichneten Wege einzuhalten.
- 2.2 Beim Gehen entlang eines Gleises sind die Randwege zu benützen. Das Gehen im Gleis ist strikt verboten!
- 2.3 Das Bewegen in Gefahrenbereichen ist grundsätzlich nur unter Aufsicht eines/einer örtlich zuständigen Mitarbeiters/Mitarbeiterin oder eines Sicherungsposten gestattet.

3 Verhalten innerhalb von Eisenbahnanlagen

- 3.1 Innerhalb von Eisenbahnanlagen ist stete Vorsicht und besondere Aufmerksamkeit geboten. Den zur Wahrung der persönlichen Sicherheit dienenden Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 3.2 Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf Wegen benützt werden, die für sie zugelassen sind.
- 3.3 Besondere Vorsicht ist geboten, wenn schienengleiche Übergänge - insbesondere im Bereich von Bahnsteigen - befahren werden müssen und der freie Ausblick auf die Gleise behindert ist. Das Überqueren von Gleisen vor anrollenden Fahrzeugen sowie das Anhalten auf Gleisübergängen ist verboten!

4 Verhalten im Gleisbereich

- 4.1 Das Gehen oder der Aufenthalt in Gleisen oder in deren Gefahrenbereich ist ohne Anwesenheit eines/einer örtlich zuständigen Mitarbeiters/Mitarbeiterin oder eines Sicherungsposten verboten.
- 4.2 Handwagen, Karren usw. dürfen auf Wegen, die entlang eines Gleises führen, nur auf der dem Gleis abgewendeten Seite begleitet werden.
- 4.3 In Bereichen, wo Fahrzeuge mit Hemmschuhen aufgefangen werden, ist der Aufenthalt strikt untersagt!
- 4.4 Achtungssignale und andere Warnsignale sind unverzüglich zu beachten.

- 4.5 Beim Herannahen von Fahrzeugen ist der Gefahrenbereich unverzüglich zu verlassen. Müssen hierbei andere Gleise überschritten werden, so ist vor jedem dieser Gleise durch Ausschau nach beiden Seiten auf das Herannahen anderer Fahrzeuge besonders zu achten. Die Vorbeifahrt ist grundsätzlich auf Randwegen oder außerhalb der Gleise abzuwarten.
- 4.6 Bei Vorbeifahrt von Zügen, Vershubteilen oder anderer Fahrzeuge können Besonderheiten, wie Sendungen mit Lademaßüberschreitung oder Unregelmäßigkeiten, wie offene Türen, verschobene Ladung, usw. zu Gefährdungen führen.
- 4.7 Vor herannahenden oder unmittelbar hinter fahrenden Zügen, knapp vor oder hinter bzw. zwischen bewegten Vershubteilen oder anderer Fahrzeuge ist das Überqueren von Gleisen verboten!
- 4.8 Stillstehende Fahrzeuge sind beim Überschreiten von Gleisen zu umgehen, wobei zu ihnen ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten ist. Übersteigmöglichkeiten von Fahrzeugen, z.B. Plattformen, Bremserstand, dürfen nicht benützt werden. Das Öffnen von Türen ist strikt untersagt!
- 4.9 Es ist verboten, auf Fahrzeuge zu klettern, unter Fahrzeugen durchzukriechen, Puffer oder Kupplungen zu überklettern oder zwischen Puffern von Fahrzeugen, die weniger als 20 m voneinander entfernt sind, hindurchzugehen.
- 4.10 Bei Tragen von Lasten im Bereich von Gleisen ist besondere Vorsicht geboten. Schwere, umfangreiche oder sich leicht verlagernde Gegenstände dürfen weder getragen, noch auf- oder abgeladen werden, wenn Fahrten auf benachbarten Gleisen durchgeführt werden. Wer in der Nähe von Gleisen Gegenstände, die in den Bereich des Nachbargleises geraten können oder schwere Gegenstände zu tragen hat, muss vor herannahenden Fahrzeugen besonders frühzeitig und genügend weit ausweichen.
- 4.11 Das Treten auf Schienen, Schienenköpfe, Weichenzungen, Weichengestänge, Weichenheizung und das Stehen zwischen beweglichen Weichenteilen oder des Weichenantriebes ist verboten.
- 4.12 Auf Hindernisse, wie Drahtzugleitungen, Beton bzw. Blechabdeckungen, Kabelmerksteine, Gleis- und Weichenfestpunkte, Schutzkästen für Weichenantriebe, Kabelanschlüsse und dergleichen, ist besonders zu achten!

5 Verhalten im Bereich elektrischer Anlagen

- 5.1 Bahnstromanlagen - dazu gehören Werke, Übertragungsleitungen (110 kV), Oberleitungsanlagen (15 kV) und Nebenverbraucher sowie sonstige elektrische Eisenbahnanlagen - sind grundsätzlich als unter Spannung stehend zu betrachten. Jede Annäherung an ungeschützte, unter Spannung stehende Anlagenteile ohne Berücksichtigung der entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen oder das Berühren solcher Teile ist lebensgefährlich und daher verboten!

Müssen Bahnstromleitungen, Bahnstromkabel, Unterwerke, Umrichterwerke, Kraftwerke, Schaltstellen oder Leitstellen einschließlich aller zugehörigen Neben- und Außenanlagen betreten werden, erfolgt eine gesonderte Unterweisung. Ein Betreten solcher Anlagen ist nur mit einer Erlaubniskarte mit Vermerk in Form eines Piktogramms wie in der Folge dargestellt erlaubt.



Betreten von Bereichen mit Hochspannungsanlagen.



Betreten von Bereichen mit Niederspannungsanlagen.